

Erscheint jede Woche

Samstags / Bezugspreis Vierteljährlich 1 Mk., durch die Post ins Haus gebracht 1.12 Mk. / Mitglieder des Gewerbevereins für Nassau erhalten das Blatt kostenlos / Alle Postanstalten nehmen Bestellungen entgegen

Mitteilungen für den Gewerbeverein für Nassau

Verkundigungs-Organ der handwerkskammer Wiesbaden

Die Anzeigengebühr

beträgt für die sechsgespaltene Feilzeile 35 Pfg.; kleine Anzeigen für Mitglieder 30 Pfg. / Bei Wiederholungen Rabatt / für die Mitglieder des Gewerbevereins für Nassau werden 10 Prozent Sonder-Rabatt gewährt

herausgegeben

vom Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau

Wiesbaden, 21. April

Anzeigen-Aannahmestelle:

Hermann Rauch, Wiesbaden, Friedrichstr. 30, Telefon 636

Inhalt: Ehrenzettel — Bekanntmachung des Zentralvorstandes — Die neuen Reichssteuern — Die Steuerpflicht der Hilfsdienstpflichtigen — Die Vertretungsbefugnisse der Ehefrauen von Kriegsteilnehmern — Wechselpflicht im Kleinverkehr — Kriegsgerechtung und Kriegergräberfürsorge — Wehlpflichtprüfungen — Entlohnung Kriegsgefangener — Gerichtsentscheidungen — Kurze Mitteilungen — Neuverordnungen für die Bäckerei — Bäckerbesprechungen — Handwerkskammer Wiesbaden — Anzeigen.



Ehrenzettel

Aus dem Felde der Ehre
sind:

Leutnant Karl Schmidt, Lehrer an der
gewerblichen Fortbildungsschule Hahnstätten

Ehre seinem Andenken!

Der König von Württemberg hat dem
Gasschütz-Offizier Oberleutnant Professor
Dr. Ing. Arthur Fischer, Inhaber
des Eisernen Kreuzes, Sohn unseres Mit-
gliedes Oberingenieur M. Fischer, den
Königlichen Friedrichsorden 2. Klasse mit
Schwertern am blauen Bande persönlich
überreicht.

Wir bitten um Mitteilung über die für das
Vaterland gefallenen Mitglieder, sowie über Mit-
glieder, denen im Felde eine Auszeichnung ver-
liehen wurde.

Bekanntmachung des Zentralvorstandes.

Betrifft die Abhaltung einer Mitgliederversammlung des Gewerbevereins für Nassau zu Limburg a. d. L.

Nachdem die gegenwärtigen Zeitverhältnisse es nicht angezeigt erscheinen lassen, in diesem Frühjahr eine ordentliche Generalversammlung des Gewerbevereins für Nassau zu berufen, eine Fühlungnahme mit den Lokalgewerbevereinen und Aussprache über die z. Bt. in der Behandlung befindlichen wichtigen Angelegenheiten aber dringend erwünscht ist, hat der engere Vorstand beschlossen, wieder eine allgemeine Mitgliederversammlung abzuhalten und zwar am Sonntag, den 6. Mai, vormittags 10 Uhr in Limburg (Gasthaus „Alte Post“), mit folgender Tagesordnung:

1. Erstattung des Jahresberichtes.
2. Bericht und Beratung über die Bildung gewerblicher Kreisverbände und Errichtung gewerblicher Beratungs- und Auskunftstellen.
3. Bericht und Beratung über die Errichtung einer Krankenkasse für selbständige Handwerker und Gewerbetreibende.

4. Bericht und Beratung über die Bildung gewerblicher Schiedsgerichte.

5. Wünsche und Anträge aus der Versammlung.

Um für eine ausgiebige Besprechung der einzelnen Berichte mehr Zeit zu gewinnen, ist der Beginn der Versammlung schon auf 10 Uhr vormittags festgesetzt worden. Nötigenfalls wird um 12 oder 1 Uhr eine kurze Mittagspause eingelegt werden. Für Bereitstellung eines einfachen Mittagessens zu 2 Mark ist Sorge getragen worden. Fleisch- und Brotkarten sind dazu aber mitzubringen. Ob es möglich ist, für alle Teilnehmer an der Versammlung Mittagessen zu geben, ist noch zweifelhaft. Es wird sich daher empfehlen, sich mit entsprechendem Mundvorrat zu versehen.

Wir laden die Lokalgewerbevereine zu der Versammlung ein und bitten, einige Vertreter dazu zu entsenden. Da die Versammlung kein Beschlusrecht wie die ordentliche Generalversammlung hat, so steht jedem Mitglied die Teilnahme frei. Ein zahlreicher Besuch ist bei der Wichtigkeit der Tagesordnung sehr erwünscht. Insbesondere legen wir Wert auf die Teilnahme der Vereins-Vorsitzenden.

Wiesbaden, den 12. April 1917.

Der Zentralvorstand
des Gewerbevereins für Nassau.

An sämtliche Lokalvorstände.

Die neuen Reichssteuern.

Die neuen Steuern vom Besitz, vom Verkehr und von der Kohle, die zur Deckung des Defizitbetrages von 1,2 Milliarden Mark im Reichshaushalt für das Rechnungsjahr 1917 dienen sollen, sind vom Reichstag in der Hauptsache in Übereinstimmung mit den Vorlagen der verbündeten Regierungen und im wesentlichen auch in Höhe des veranschlagten Ertrages bewilligt worden.

Das Gesetz über die Erhebung eines **Zuschlages zur Kriegsteuer** bestimmt, daß außer der nach dem Reichskriegssteuergesetz von 1916 geschuldeten Kriegsabgabe ein Zuschlag von 20% zu dem auf Grund des Reichskriegssteuergesetzes fälligen Steuerbetrage erhoben wird. Dem allseitig befürworteten Gedanken, daß in Zukunft im Bereiche der Steuererhebung allgemein dem Familienstande Berücksichtigung zuteil werden muß, trägt die Bestimmung des § 1 Rechnung, daß, wenn das Gesamtvermögen des Steuerpflichtigen nach dem Stande des 31. Dezember 1916 (Ende des Veranlagungszeitraumes) nach dem Besitz- und Kriegssteuergesetz 100.000 Mark nicht übersteigt und wenn mehr als 2 Kinder unter 18 Jahren vorhanden sind, der Zuschlag ermäßigt wird: bei mehr als 2 Kindern auf 15%, bei mehr als 3 Kindern auf 10%, bei mehr als 4 Kindern auf 5%; bei mehr als 5 Kindern wird der Zuschlag nicht erhoben. Dem Antrag auf Ermäßigung, den der Steuerpflichtige gegebenenfalls zu stellen hat, ist nur stattzugeben, wenn die Ermäßigung binnen einem Monat nach Zustellung des Steuerbescheides bzw. der nachträglichen Mitteilung (§ 3 des Zuschlaggesetzes) beantragt ist.

Von den übrigen Bestimmungen des Gesetzes, in denen die Vorschriften des Reichskriegssteuergesetzes sinngemäß auf das Zuschlaggesetz übertragen werden, verdient besondere Erwähnung der neu eingefügte § 6a, welcher Berücksichtigung einer während der Geltungsdauer des Zuschlaggesetzes eintretenden Vermögens- oder Gewinnminderung anstrebt und zu diesem Zweck bestimmt: „Nach der steuerpflichtigen Einzelperson oder Gesellschaft glaubhaft, daß das Jahr, das auf den vom Kriegsteuererfaßten Zeitraum folgt, zu einer Vermögensminderung oder einem Mindergewinn in Höhe von mindestens einem Fünftel des steuerpflichtigen Vermögenszuwachses oder Mehrgewinns geführt hat oder führen wird, so ist auf ihren Antrag der Zuschlag bis auf die weitere gesetzliche Regelung ohne Sicherheitsleistung zu stunden. Die bezahlte Kriegsabgabe sowie etwaige im neuen Jahre gemachte Zuwendungen zu kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken sind hierbei nicht zu berücksichtigen.“

Bei der Entrichtung der Zuschlagbeträge, die mit der Abgabe zu den gleichen Fristen und Teilbeträgen erhoben werden, sollen die Kriegsanleihen des Deutschen Reichs ebenso wie bei der Kriegsabgabe selbst an Zahlungsstatt angenommen werden. Gegen die Möglichkeit, daß seitens der Bundesstaaten oder Gemeinden weitere Zuschläge erhoben und auf diese Weise schließlich die ganzen in den ersten 3 Kriegsjahren erzielten Gewinne weggesteuert werden, will der neue § 7a Sicherheit schaffen, welcher bestimmt: „Die Erhebung eines Zuschlages zur Kriegsteuer sowie die Sonderbesteuerung des Vermögenszuwachses, Mehreinkommens und Mehrgewinns für einen von der Kriegsteuer erfaßten Zeitraum durch die Bundesstaaten oder Gemeinden (Gemeindeverbände) ist unzulässig.“

Das Zuschlaggesetz soll sich auf einen zweijährigen Zeitraum erstrecken. Während Gesellschaften nach dem Abschluß eines neuen Geschäftsjahres veranlagt werden können, können die Einzelpersonen erst nach Ablauf des zweijährigen neuen Veranlagungszeitraumes, also erst im Frühjahr 1919 veranlagt werden.

Der Gesetzentwurf über **Sicherung der Kriegsteuer** ist vom Reichstag ohne Änderung genehmigt worden. Nach § 1 haben die nach dem Reichskriegssteuergesetz steuerpflichtigen Einzelpersonen auf Verlangen der Steuerbehörde Sicherheit für eine künftige Kriegsteuer zu leisten, wenn sie ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in das Ausland verlegen wollen. In §§ 2 bis 4 wird für die steuerpflichtigen Gesellschaften die Bildung einer neuen Kriegsteuerücklage in Höhe von 60% des in dem weiteren Kriegsgeschäftsjahr erzielten Mehrgewinns vorgeschrieben. Für die Geltung des neuen Sicherungsgesetzes läuft das erste Geschäftsjahr vom 1. September 1916 bis 31. August 1917, das letzte Geschäftsjahr vom 1. Juli 1917 bis 30. Juni 1918. Die Sicherungsmaßnahme ist auf den Zeitraum eines weiteren (vierten) Kriegsgeschäftsjahres beschränkt, weil in naher Zeit, voraussichtlich im Herbst 1917, ein neues Kriegsteuer-gesetz vorgelegt werden soll.

Schluß folgt.

Die Steuerpflicht der hilfsdienstpflichtigen.

Zahlreiche Geschäftsleute widmen sich dem vaterländischen Hilfsdienst. Da entstehen, wie aus den Äußerungen der Fach- und Tagespresse zu entnehmen ist, den Hilfsdienstpflichtigen auf den an sich schon sehr verschlungenen Pfaden der Besteuerung neue Probleme, besonders durch die Frage: Wie verhält es sich jetzt mit der Besteuerung zur Einkommensteuer aus der neuen Beschäftigung; gehören die Hilfsdienstpflichtigen jetzt nicht auch zum aktiven Heer, so daß in Hinblick hierauf die Besteuerung des Einkommens überhaupt ausgeschlossen ist? — Wir wollen versuchen, diese Frage in vollstimmlicher Auffassung zu klären.

Die rechtliche Beurteilung dieser Frage untersteht verschiedenen Gesetzen, nämlich § 46 des Reichs-Militär-Gesetzes, § 5 Ziffer 3 des Einkommensteuer-Gesetzes und § 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916. — Das zuerst genannte Gesetz hat folgenden Wortlaut: „Von der Besteuerung sind ausgeschlossen: das Militäreinkommen der Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes und derjenigen Offiziere, die das im Etat für Unteroffiziere und Gemeine ausgeworfene Dienst Einkommen beziehen, sowie während der Zugehörigkeit zu einem in der Kriegsförderung befindlichen Teile des Heeres oder der Marine das Militäreinkommen aller Angehörigen des aktiven Heeres und der Marine.“ Demnach würde er sich fragen: Was sind Angehörige der aktiven Heere und der Marine? Darauf gibt § 38 des Reichs-Militär-Gesetzes folgende Auskunft:

„Zum aktiven Heere gehören: Die Militärpersonen des Friedensstandes (hier folgen weitere Ausführungen, die uns nicht interessieren), ferner die aus dem Beurlaubtenstande zum Dienst einberufenen Offiziere, Ärzte, Militärbeamten und Mannschaften vom Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zum Ablauf des Tages der Wiederentlassung, ferner alle in der Kriegszeit zum Heeresdienst aufgetretenen oder freiwillig eingetretenen Offiziere, Ärzte, Militärbeamten und Mannschaften, welche zu keiner der vorgenannten Kategorie gehören usw. und endlich die Zivilbeamten der Militärverwaltung, vom Tage ihrer Entlassung.“

Gehören nun unter diese Personen auch die „Hilfsdienstpflichtigen“? § 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst sagt uns, was Hilfsdienstpflichtige sind: „Als im vaterländischen Hilfsdienst tätig gelten alle Personen, die bei Behörden, behördlichen Einrichtungen, die in der Kriegswirtschaft, in der Landwirtschaft, in der Forstwirtschaft, in der Krankenpflege, in kriegswirtschaftlichen Organisationen jeder Art oder in sonstigen Berufen und Betrieben, die für Zwecke der Kriegsführung oder Volksernährung unmittelbar oder mittelbar Bedeutung haben, beschäftigt sind.“

Auch aus dieser Bestimmung ergibt sich keine direkte Zugehörigkeit der Hilfsdienstpflichtigen zum aktiven Heere. Nun gibt es unter den Hilfsdienstpflichtigen aber drei Klassen von Personen, und zwar solche I, die bereits im Hilfsdienst tätig sind, II, solche, die sich vor oder nach der Aufforderung des Kriegsamts zu diesem Dienst freiwillig melden und endlich III, solche, die durch den sogenannten „Ausbruch“ zum Hilfsdienst herangezogen werden. Läßt sich aus dieser Spezialisierung eine Zugehörigkeit zum Heere konstruieren?

Klasse I besteht aus solchen Personen, die bereits als Hilfsdienstpflichtige tätig sind. Darunter befinden sich vorzugsweise die Angehörigen der Kriegsgesellschaften, der Munitionsfabriken, der Nahrungsmittel- und Kleiderversorgung usw. Diese Personen können nicht als Militärpersonen angesprochen werden, denn sie sind ja, trotzdem sie für die Kriegswirtschaft arbeiten, genau so wie im Frieden aus ihren Einkommen steuerpflichtig. Klasse II und III. Der freiwillig eintretende Hilfsdienstpflichtige wird für seinen Dienst entlohnt und zwar nach dem Arbeitsvertrag, den

er mit seinem Arbeitgeber eingegangen ist. Für Klasse III ist die Entlohnung durch den ortsüblichen Tageslohn vorgesehen. Auch diese Personen sind nicht Angehörige des aktiven Heeres oder der Marine, wenigstens das Gesetz das neue Wort „Kriegsdienstpflicht“ neben der bisher bestehenden „Wehrpflicht“ geprägt hat. Ausnahmen bilden auch nicht solche Hilfsdienstpflichtigen, die zur Ausübung des Wachdienstes in der Garnison, bei den Brücken oder zum Ueberwachungsdiens bei den Eisenbahnen bestellt werden. Selbst ein direkt mit der Heeres- oder der Marineverwaltung abgeschlossener Dienstvertrag macht den Hilfsdienstpflichtigen nicht zur Militärperson, denn zu allen Zeiten hat es Bürger gegeben, die freiwillig oder nach dem Zwang der Verhältnisse solche Dienste verrichteten. Andererseits hat es in Kriegszeiten auch Soldaten gegeben, die an Stelle von Zivilisten Wirtschaftsdienste in der Heimat oder in den Etappen ausübten.

Eine weitere Frage, die jetzt vielfach auftaucht, ist die, ob die Entschädigung, die man den Hilfsdienstpflichtigen zahlt, überhaupt als Einkommen anzusehen ist? Nicht alle Bezüge sind nach dem Gesetz steuerpflichtig, besonders solche, die nicht zum Lebensunterhalt oder zum Sparen ausreichen. Aber die Hilfsdienstpflichtigen erhalten überall eine angemessene Bezahlung und von der Klasse III soll auch keiner in dieser Hinsicht nachsehen, denn es ist der „ortsübliche Tageslohn“ vorgesehen, d. h. nach den heutigen teuren Zeiten eine gute Bezahlung.

Hiernach haben alle Hilfsdienstpflichtigen ihr Einkommen, das sie als solche beziehen, zu versteuern und auch ihr übriges Einkommen, das sie in ihrem bürgerlichen Berufe haben, ist nach wie vor staats- und kommunalsteuerpflichtig. Die Erhöhung des Einkommens durch die Hilfsdienstpflicht hat die Erhöhung der bereits veranlagten Steuer nicht zur Folge, wie auch eine Verringerung des Einkommens durch die Hilfsdienstpflicht unbeachtlich ist. Nur wenn nachgewiesen wird, daß während des laufenden Steuerjahres infolge Unglücksfälle sich das Einkommen eines Steuerpflichtigen um mehr als den fünften Teil verringert hat, kann eine Ermäßigung der Steuer eintreten.

Dr. R. (Wiesbadener Zeitung.)

Die Vertretungsbefugnisse der Ehefrauen von Kriegsteilnehmern.

In den zahlreichen, wegen des Kriegs ergangenen Gesetzen und Verordnungen beziehen sich nur ganz wenige Bestimmungen auf die Vertretung der Kriegsteilnehmer durch ihre Ehefrauen. Der Grund hierfür liegt wohl darin, daß einerseits das geltende Recht den Kriegsteilnehmern genügende, wenn auch teilweise etwas umständliche Möglichkeiten bietet, ihre Interessen durch ihre Ehefrauen hinreichend zu wahren, und daß andererseits eine Erweiterung der ehelichen Rechte den Interessen vieler Kriegsteilnehmer zuwidergelaufen wäre.

Bei der Untersuchung der Frage, inwieweit eine Ehefrau in der Lage ist, als Vertreterin ihres im Felde befindlichen, kriegsgefangenen oder verschollenen Mannes zu handeln, ist zu unterscheiden, ob die Ehefrau Rechte wahrnehmen will, welche die eigenen Vermögensrechte ihres Mannes betreffen oder ob es sich um Angelegenheiten handelt, welche sich auf das Vermögen der Ehefrau selbst beziehen, welche aber kraft des ehelichen Güterrechts einer Mitwirkung des Ehemannes bedürfen.

Betrachten wir zunächst die Fälle der ersten Art, bei denen es sich um das Vermögen des Kriegsteilnehmers selbst handelt. Am einfachsten erledigt sich die Frage, wenn der Kriegsteilnehmer seine Ehefrau entweder ganz allgemein (Generalvollmacht) oder für bestimmte Angelegenheiten (Spezialvollmacht) bevollmächtigt hat, als seine Vertreterin aufzutreten und für ihn zu handeln. Dann steht der Ehefrau dieses Recht ohne weiteres zu. Die Vollmacht kann der Ehemann seiner Frau völlig formlos, also auch mündlich erteilen. Besser ist es aller-

dings, wenn die Vollmachtserteilung schriftlich in beglaubigter Form erfolgt. Denn ein Dritter, demgegenüber die Ehefrau ein Rechtsgeschäft vornehmen will, braucht sich darauf nicht einzulassen, wenn ihm die Bevollmächtigung nicht nachgewiesen wird (§ 174 BGB.). Auch ist für verschiedene Rechtsgeschäfte (besonders Grundstücksachen) vorgeschrieben, daß sich Vertreter durch eine öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde als solche ausweisen müssen. Hat ein Kriegsteilnehmer die Bevollmächtigung seiner Ehefrau unterlassen, so kann er auch vom Felde aus dies nachholen. Es genügt dazu eine briefliche Mitteilung dieser Art. Eine beglaubigte Vollmacht kann er aber ebenfalls im Felde, nämlich vor einem Kriegsgerichtsrat, für seine Ehefrau ausstellen (Reichsgesetz vom 28. Mai 1901) und dieser dann übersenden. Eine Erleichterung in der Vollmachtserteilung besteht gegenüber den Friedensverhältnissen insofern, als nach Beschluß des preussischen Staatsministeriums vom 30. September 1914 ein Kriegsteilnehmer für die von ihm ausgestellte Vollmacht, während der Dauer des Kriegszustandes, von jedem Vollmachtstempel befreit ist.

Umständlicher liegen die Dinge, wenn der Kriegsteilnehmer seiner Ehefrau keine Vollmacht erteilt hat. Die Ehefrau ist dann allerdings berechtigt, im Rahmen ihrer Schlüsselgewalt, d. h. innerhalb des häuslichen Wirkungskreises, Geschäfte des Mannes für diesen zu besorgen und ihn zu vertreten (§ 1357 BGB.). Sie kann also bei Näher und Weiter die Lebensmittel für sich und ihre Kinder auf Rechnung des Mannes besorgen und sonstige Haushaltungsbedürfnisse reparieren usw. als Vertreterin ihres Mannes und für dessen Rechnung vornehmen lassen. Im Frieden ergeben sich hierbei für die Ehefrau selten in der Geschäftswelt Schwierigkeiten, weil dann der Ehemann leicht erreichbar und die Geschäftsleute daher im allgemeinen mit einer glatten Bezahlung ihrer Forderungen rechnen. Befindet sich aber der Mann im Felde, so ist das nicht so sicher. Denn für die Geschäfte, welche die Ehefrau im Rahmen ihrer Schlüsselgewalt vorgenommen hat, haftet nur das Vermögen des Mannes. Wegen dessen Zahlungsfähigkeit werden dann die Geschäftsleute oft begründeten Zweifel hegen. Eine zwangsweise Beitreibung wäre aber selbst bei vorhandenen Mitteln wegen der Schutzbestimmungen für Kriegsteilnehmer oft sehr erschwert, wenn nicht überhaupt unmöglich. Kraft der Schlüsselgewalt kann eine Ehefrau ihren Mann also nur in sehr beschränktem Umfang vertreten.

In weit ausgedehnterem Maße kann eine unvollmächtigte Ehefrau die Interessen ihres Mannes nach den Bestimmungen über die Geschäftsführung ohne Auftrag wahrnehmen. Wenn sie als Geschäftsführerin handelt, so wirken alle ihre Rechtshandlungen, welche dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen ihres Mannes entsprechen, für und gegen diesen. Selbst dessen entgegenstehender Wille wäre einflusslos, wenn die Frau eine im öffentlichen Interesse liegende Pflicht oder eine Unterhaltspflicht des Kriegsteilnehmers erfüllt, also z. B. Steuern und öffentliche Versicherungsbeiträge zahlt (§ 679 BGB.). Aber daraus ergibt sich schon, daß die Ehefrau zwar ziemlich unbeschränkt Verpflichtungen ihres Mannes erfüllen und den Mann lediglich belastende Vertragsverhältnisse abwickeln kann. Soweit es sich aber um Rechtsgeschäfte handelt, für deren Zustandekommen die Mitwirkung eines Dritten nötig ist, also z. B. um Kreditaufnahme oder Warenbestellung zur Fortführung eines Geschäftes, ist die Ehefrau von der Bereitwilligkeit des Dritten abhängig, mit ihr als auftragloser Geschäftsführerin ihres Mannes, Geschäfte vorzunehmen. Trägt der Dritte Bedenken, mit der Frau eines Kriegsteilnehmers als auftraglose Geschäftsführerin zu verhandeln, weil ihm der Einblick fehlt, ob ihr Handeln dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Mannes entspricht, so sind auch insoweit die Vertretungsbefugnisse der Frau größtenteils lahmgelegt.

Dr. Labe.
(Blätter für Genossenschaftswesen.)

Wechselpflicht im Kleinverkehr.

Von Justizrat Dr. Fuld, Mainz.

D. H. W. Die Knappheit an den für den Kleinhandelsverkehr erforderlichen Zahlungsmitteln hat in Verbindung mit den Bestimmungen des Kriegsstrafrechts, wonach derjenige sich strafbar macht, welcher Gegenstände des täglichen Bedarfs, die er hat, nicht auf Verlangen abgibt, den Anlaß zu der Erörterung der Frage gegeben, ob der Verkäufer im Kleinhandelsverkehr zum Wechseln verpflichtet ist? Die geltende Gesetzgebung enthält natürlich keine ausdrücklichen Vorschriften hierüber, die Entscheidung der Frage muß aus den allgemeinen Grundsätzen entnommen werden, insbesondere aus der Anwendung des Grundsatzes, daß Verträge im Sinne von Treu und Glauben nach der Verkehrssitte auszulegen sind.

Pflicht des Käufers ist es, den Preis, über den er mit dem Verkäufer einig geworden ist, in Geld zu zahlen, also in dem Gegenstand, der nach Maßgabe der in dem Zeitpunkt des Verkaufsabschlusses geltenden Gesetzgebung die Eigenschaft als Geld im rechtlichen Sinne hat. Von jeher hat nun im Kleinhandelsverkehr die Sitte bestanden, daß, wenn der von dem Käufer hingebene Betrag den Preis übersteigt, den er zu zahlen verpflichtet ist, der Verkäufer ihm den überschüssigen Betrag herauszugeben hat und auch herausgibt; diese Sitte ist eine derart eingewurzelte und verbreitete, daß der Verkäufer, wenn er nicht einen zum Wechseln genügenden Betrag in seiner Kasse hat, zu dem nächsten Geschäft bzw. Bankgeschäft schickt, um sich das zum Wechseln erforderliche Kleingeld holen zu lassen. Diese für die Zeiten der friedenswirtschaftlichen Verhältnisse geltende Sitte hat nun keineswegs, wie mitunter behauptet wird, in den Zeiten der Kriegswirtschaft ihr Dasein eingebüßt, sie besteht vielmehr heute noch ebenso gut wie in den Zeiten der Friedenswirtschaft, nur soviel kann zugegeben werden, daß die bis zu einem gewissen Grade ungewöhnlichen und einen Ausnahmeharakter tragenden Verhältnisse es mit sich bringen, daß der Umfang der Wechselpflicht dadurch eine Beeinträchtigung erfährt. Treu und Glauben erfordern, daß die in einem gegebenen Zeitpunkt bestehende Verkehrssitte berücksichtigt wird, nicht eine Verkehrssitte, welche für frühere Zeiten maßgebend war. Demgemäß ist aber eine Wechselpflicht auch heute noch als bestehend anzuerkennen und derjenige Verkäufer, der sich auf den Standpunkt stellen würde, er brauche nur dann zu verkaufen, wenn der Preis der Ware ihm auf den Pfennig bezahlt wird und er sei nicht verpflichtet zu wechseln, würde gegen Treu und Glauben im Sinne der Verkehrssitte handeln, er würde sich, falls er wechseln kann, aber aus Eigensinn es unterläßt zu wechseln und die Ware abzugeben, auch unter Umständen wegen der Übertretung des Kriegsstrafrechts verantwortlich zu machen haben. Selbstverständlich richtet sich aber das Maß und der Umfang der Wechselpflicht nach den konkreten Verhältnissen; es kann dem Verkäufer unter den heutigen Verhältnissen nicht zugemutet werden, daß er, wenn der Kaufpreis zwei oder drei Mark beträgt, auf einen Hundertmarkschein herauszugeben verpflichtet ist und auf diese Weise seinen ganzen Vorrat an Kleingeld, den er für die übrige Kundschaft auch gebraucht, ausschüttet; es muß ferner auf die Art und Weise des Geschäftsganges gesehen werden, auf dem Obst- und Gemüsemarkt besteht eine Wechselpflicht nicht in dem gleichen Umfang wie in einem Ladengeschäft; auch zwischen den Ladengeschäften besteht in dieser Hinsicht ein Unterschied, man denke einerseits an ein in der belebtesten Geschäftsstraße befindliches Geschäft, in dem Hunderte von Kunden bedient werden müssen, denen samt und sonders gewechselt werden muß und an ein Geschäft, in dem nur wenige Kunden vorprechen. Einer dieser Verhältnisse und Unterschiede berücksichtigenden Rechtsübung kann die Entscheidung im Einzelfalle nicht immer werden. Festzuhalten ist also, daß im Kleinhandelsverkehr eine Pflicht, den empfangenen Geldbetrag bei Käufen zu wech-

seln, allerdings besteht, daß aber der Umfang sich nach den Verhältnissen des Einzelfalles richtet. Wenn man sich, um die Wechselpflicht zu bestreiten, auf die Bestimmungen der Post- und Eisenbahnverwaltungen berufen hat, wonach das zu entrichtende Geld abgezählt zu übergeben ist, so erweist sich diese Berufung als nicht stichhaltig; es handelt sich hierbei um besondere Vorschriften dieser Verwaltungsbehörden, die außerhalb des Gebietes des Eisenbahn- und Postverkehrs keine Anwendung erleiden können. Uebrigens ist auch bekannt, daß dieselben im Regelfalle keineswegs streng gehandhabt werden und man kann wohl behaupten, daß in regelmäßigen Zeiten sich auch im Verkehr mit diesen Förderungsanstalten eine gewisse Wechselpflicht entwickelt hat; weber die Eisenbahn noch die Postverwaltung würde lediglich der in Betracht kommenden Bestimmung wegen es ablehnen, demjenigen, der 15 Mk. zu zahlen hat und einen Fünzigmarkschein hingibt, das Billet oder die Marken auszuhandeln und den überschüssigen Betrag herauszugeben.

Kriegerehrung und Kriegergräberfürsorge.

Auf Veranlassung des Ministers der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten sowie des Oberpräsidenten der Provinz Hessen-Nassau wurde vor Kurzem eine Bezirksberatungsstelle für Kriegergräberfürsorge gebildet, die ihre Tätigkeit auf den Regierungsbezirk Wiesbaden erstreckt mit Ausnahme der Städte Frankfurt und Wiesbaden, die örtliche Beratungsstellen besitzen. Die Hauptaufgabe der Bezirksberatungsstelle wird es für absehbare Zeit sein, durch Aufklärung und Beratung einer würdigen, soldatisch schlichten Gestaltung aller Gräber der für das Vaterland gefallenen Krieger zu dienen. Sie wird aber auch bei der Planung und Ausführung von Gedächtnistafeln, Ehrenmalen, Denkmälern und Gedächtnisstätten mitwirken, wenngleich alle größeren Denkmäler und sonstigen reicheren Anlagen bis auf weiteres nach Möglichkeit ganz zurückgestellt werden sollen.

Die Bezirksberatungsstelle will hiernach 1. Anregung geben zur würdigen und zweckmäßigen Anlage und Errichtung der Kriegergräber sowie zu deren künstlerischer Ausgestaltung; 2. sich dauernd an Ort und Stelle über alle in der Ausführung befindlichen Anlagen unterrichten und Rat erteilen; 3. über die künstlerische Befähigung der schaffenden Persönlichkeiten ihr Urteil abgeben und unzulässige Leistungen verhindern; 4. sich bei allen allgemeinen und bei wichtigen Einzelfragen, insbesondere über die Entwürfe zu Grabzeichen, Friedhofsanlagen und Grabdenkmälern gutachtlich äußern und Vorschläge machen für vorbildliche, die Eigenart der örtlichen Ueberlieferung und der Heimatwelt berücksichtigende Ausführungsarten; 5. Einfluss gewinnen auf die Grabsteinfabrikanten, Steinmetzen und andere auf dem Gebiete der Friedhofsdenkmäler gewerblich tätigen Handwerker, denen sie mustergültige Entwürfe zur Verfügung stellen wird. Ferner will die Bezirksberatungsstelle auch 6. durch gelegentliche Vorträge und Mitteilungen an die Tagespresse die Anteilnahme an ihren Bestrebungen und das Verständnis für ihre Aufgaben fördern.

Die Bezirksberatungsstelle richtet an alle Verwaltungs-, kirchlichen und Militärbehörden an die Kriegervereine, an gleichen Zielen zugeneigte Körperschaften, Vereinigungen und einzelne Persönlichkeiten usw. die Bitte um Förderung und Unterstützung ihrer Bestrebungen. Nur wenn die Bezirksberatungsstelle rechtzeitig, also möglichst schon bei der ersten Planung von Anlagen, die die würdige Errichtung und Ehrung unserer für das Vaterland gefallenen Krieger bezwecken, Kenntnis erhält, wird ihre Mitarbeit von vollem Nutzen sein können.

Die Bezirksberatungsstelle empfiehlt in allen diesen Fällen eine örtliche Besprechung noch vor dem Beginn irgend welcher

Ausarbeitungen. Sie stellt ihre Mitarbeit kostenlos zur Verfügung und übernimmt während der Kriegsdauer auf Wunsch bis auf weiteres die Ausarbeitung aller Entwürfe. Die Bezirksberatungsstelle wird aber schon jetzt auf Antrag auch geeignete, für die fraglichen Aufgaben besonders befähigte Fachleute und Künstler namhaft machen, denen sich die Auftraggeber anvertrauen können. Zunächst wird es sich während der Kriegszeit hauptsächlich um die Anlage der Kriegergräber selber und die Beschaffung des Entwurfs für größere Grabstätten und Ehrenfriedhöfe handeln können. Aber auch die kleinste Anlage von Kriegergräbstätten muß nach einem künstlerisch durchdachten Plan erfolgen, für dessen Ausarbeitung die Bezirksberatungsstelle ihren Rat und ihre Mitwirkung zur Verfügung stellt.

Die Mitglieder der Bezirksberatungsstelle werden vom Regierungspräsidenten ernannt und sind ehrenamtlich tätig. Vorsitzender ist Regierungs- und Baurat Radloff in Wiesbaden.

Gehilfenprüfungen.

In der vorletzten Aprilwoche wurden in Wiesbaden die Buchdruckergehilfen-Prüfungen für den südlichen Teil Nassaus abgehalten. 23 Gehilfen, je einer aus Braubach, Eltville, Hirschheim, Idstein, die anderen aus Wiesbaden, hatten sich gemeldet; drei waren an der Schmaßsche ausgebildet, drei Maschinenmeister, drei sogen. Schweizerbecken, die übrigen Sefer.

Die praktische Prüfung bestand aus einer Arbeitsprobe, welcher sich je zwei bis drei Gevillen an je einem Wochentage zu unterziehen hatten; die mündliche Prüfung wurde am Palmsonntag für alle gemeinsam abgehalten.

Die Prüfungskommission bestand aus dem Vorsitzenden, dessen Faktor, zwei Schriftseher und einem Maschinenmeister. Die Prüfungsergebnisse bestätigten die früheren Erfahrungen: Die beste Gehilfenstelle findet der Junge in den mittleren und kleinen Betrieben, während in den Großbetrieben meistens nur eine einseitige Ausbildung stattfinden kann. Im Kleinbetriebe kommt der Lehrling an alle Arbeiten heran. Natürlich gibt es auch hier Ausnahmen: wenn der kleine Buchdrucker selbst nichts gelernt hat, wird er auch seinen Lehrlingen nichts beibringen und wenn die Lehrwerkstätte nur einseitige Arbeiten anfertigt, so wird auch der Lehrling nur Bruchteile lernen können. Es erhebt sich angesichts der schwachen Leistungen solcher Brüllinge die Frage, ob solchen Betrieben die Lehrberechtigung nicht abzuziehen ist.

Auch die alte Erfahrung, daß die Lehrlinge für den anspruchsvollen Buchdruckerberuf zumteil nicht die geistigen Fähigkeiten mitbringen, bestätigte sich wieder. Es gibt immer noch Prinzipale, welche nicht nach dem „wie ist er“, sondern „wo ist er“ fragen und dann einen solchen Unglücklichen sturpellos später auf die „Kunst“ loslassen. Bei der mündlichen Prüfung war der Einfluss der Fortbildungs- und Fachschule leicht festzustellen. Ein gesittetes Betragen und eine gewisse Vertrautheit mit der Theorie, auch mit der sozialen Gesetzgebung, ist angenehm aufgefallen.

Die Prüfungsarbeiten waren derart gewählt, daß alle Brüllinge auf die feststehenden, d. h. für alle Betriebe gleichen Grundregeln des Satzes eingehend geprüft wurden. Das täglich abwechselnde Vornehmen von drei bis vier jungen Leuten in der gleichen Arbeit brachte ganz überraschende Resultate zur Verteilung der Fähigkeiten und des Könnens. Man konnte eine „mündliche“ Grundlage nur bei einzelnen herausfinden.

Der Einfluss des Krieges auf die Entwicklung der Lehrlinge war unverkennbar. Unter den 23 waren drei, welche ihre Lehrzeit bei einem anderen Prinzipal beenden mußten, weil der erste Lehrherr im Felde war. Drei der jungen Leute verblieben ohne Lehrherren unter Gehilfen bei der Frau des Ge-

schäftsinhabers, zwei führten mit der Frau das Geschäft allein und einer in einem kleinen Landhändchen, führte selbst das Geschäft und gab seit zwei Jahren sogar das täglich erscheinende Lokalblättchen mit amtlichen Bekanntmachungen heraus! Alle Lehrlinge mit verschwindenden Ausnahmen hatten den Ernst der Zeit wohl erfaßt. Sie waren aufrichtig bemüht, das Beste zu leisten; auch ihre Zeugnisse aus der Fortbildungsschule und vom Lehrferrn waren gut, teilweise ausgezeichnet.

Als Fazit der Prüfung empfiehlt die Prüfungskommission aufs neue, daß alle Lehrbetriebe ihre neu angenommenen Lehrlinge sowohl auf die gesundheitliche wie geistige Befähigung genau prüfen und ungeeignete Jungen ablehnen, damit diese später nicht in ihrem Fortkommen behindert werden. Umgekehrt dagegen sei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Buchdruckerei auch in ihren einzelnen Spezialabteilungen eine gesundheitlich zuträglich, geistig vollbefriedigende und in wirtschaftlicher Beziehung auskömmliche Zukunft für die jungen Leute bietet. D. R.

Entlohnung Kriegsgefangener bei der Verwendung in Handwerksbetrieben.

Das Königl. Preussische Kriegsministerium hatte die Absicht, in den einzelnen Korpsbezirken zentrale Handwerksstätten unter Leitung einzelner Handwerksmeister unter Verwendung von Kriegsgefangenen zu errichten. Den Bemühungen des Deutschen Handwerks- und Gewerbeamertages ist es zu verdanken, daß diese Maßnahme, in der zweifellos eine Förderung und Begünstigung einzelner Großbetriebe sowie die Bildung von Konkurrenzwerkstätten gegen die durch den Deutschen Kammerstag nach Ueberwindung großer Schwierigkeiten nunmehr mit hohen Erfolgen zur Durchführung gebrachte korporative Arbeitsübernahme zu erblicken ist, unterblieb. Dagegen ist es der Zentralvertretung des deutschen Handwerks gelungen, das Kriegsministerium zu einem gewissen Entgegenkommen hinsichtlich der an Kriegsgefangene zu zahlenden Entschädigung zu bewegen.

Die Entlohnung von Kriegsgefangenen Facharbeitern in Handwerksbetrieben ist nämlich im allgemeinen der Bezahlung gleichartiger freier Arbeiter angepaßt. Wenn aber Arbeitgeber im Vergleich zu der Beschäftigung freier Arbeiter derselben Berufsclassen zu stark belastet werden, so sind die stellvert. Generalkommandos befugt, andere, der Billigkeit entsprechende Sätze festzusetzen.

Darnach haben also die Handwerksmeister die Möglichkeit, bei vorhandener zu starker Belastung durch Entlohnung Kriegsgefangener, beim stellvert. Generalkommando eine anderweitige billige Festsetzung der zu zahlenden Entschädigung zu betreiben. Es wird empfohlen, von dieser Ermächtigung nötigenfalls Gebrauch zu machen und dem stellvert. Generalkommando durch die Hand der zuständigen Handwerkskammer eingehend begründete entsprechende Anträge einzureichen.

(Das Deutsche Handwerksblatt.)

Berichtsentscheidungen.

Der Vater des Kriegsteilnehmers als Stellvertreter des Sohnes in dessen Gewerbebetrieb.

(Nachdruck verboten.)

Ein Gewerbeunternehmer, der zum Heeresdienst eingezogen war, wurde in seinem Geschäft von seinem Vater vertreten. Natürlich machte dieser auch die für den Betrieb erforderlichen Bestellungen auf Rohmaterialien, er war aber nicht in der Lage, die Zahlungen dafür pünktlich zu leisten, und als infolgedessen ein Lieferant Klage gegen den Kriegsteilnehmer auf Bezahlung von Waren anstregte, stellte der Beklagte durch seinen Rechtsanwalt den Antrag auf Aussetzung des Verfahrens gemäß den Bestimmungen des Kriegsteilnehmergesetzes.

Der Gegner wandte ein eine Auslegung des

Verfahrens erscheine im vorliegenden Falle offenbar unbillig, und das Oberlandesgericht Bosen hat sich dieser Meinung angeschlossen. Der Gewerbebetrieb des Beklagten, so heißt es in den Gründen, wird in dessen Abwesenheit von seinem Vater in vollem Umfange weitergeführt. Hinzukommt, daß der Beklagte sich schon zur Zeit des Abschlusses des Vertrages, auf den sich der Klageanspruch gründet, im Heeresdienste befunden hat und auch hier von seinem Vater vertreten worden ist. Sonach ist gar nicht der Beklagte, sondern lediglich sein Vater in der Lage, den Prozeßvollständigen über die tatsächlichen Vorgänge zu unterrichten; die Prozeßführung ist also für den Beklagten dadurch, daß er sich im Heeresdienste befindet, in keiner Weise erschwert. Um so unbilliger wäre es, wenn er die Vorteile aus den Geschäften, die sein Vater als sein Vertreter abgeschlossen hat, ziehen, aber die Erfüllung der daraus erwachenden Verbindlichkeiten mit dem Hinweis auf seine Kriegsteilnehmerschaft ablehnen könnte. Daß der Gewerbebetrieb des Beklagten jetzt vielleicht weniger Einnahmen abwirft als in Friedenszeiten, erscheint demgegenüber unerheblich. Von einer Aussetzung des Verfahrens kann also keine Rede sein. Oberlandesger. Bosen, W. 74/16.)

Kurze Mitteilungen.

Merksblatt für Hilfsdienstpflichtige.

Das Kriegsamt hat ein kurzgefaßtes Merkblatt für Hilfsdienstpflichtige herausgegeben, das in übersichtlicher, klarer und gemeinverständlicher Weise Rechte und Pflichten der Hilfsdienstpflichtigen zur Darstellung bringt. Das Merkblatt ist bei allen Kriegsämtern, Hilfsdienststellen und Ortsbehörden kostenfrei erhältlich.

Neuerwerbungen für die Bücherei und Vorbildersammlung des Gewerbevereins für Nassau.

Gisler, Österreichische Werkkultur. Herausgegeben vom österreichischen Werkbund 1916. Fahrenwaldt, Radschriften für moderne Schaufenster-Decorationen, Plakate, Schilder usw. Hartmann, Stilwandlungen und Irrungen in den angewandten Künsten. 1916. Hoffmann, Dr. F. Der vaterländische Hilfsdienst. Gesetz vom 5. Dezember 1916 nebst den Ausführungsbestimmungen. 1917. Hoffmann, Dr. F. Die Kriegsgesetze für die Krankenversicherung. Zweite vermehrte Auflage. 1917. Mohr, Moderne Schriften. 15 Alphabete für Schilder und kaufm. Kalkulation. 3 Hefte. Weinbach, Warenverkehrsregeln. 1917. Wendland, Dr. jur. Handbuch der deutschen Handelskammern und sonstigen amtlichen Handelsvereinigungen. Zusammenstellung der Handelskammergesetze sämtlicher deutscher Bundesstaaten. 1916.

Bücherbesprechungen.

Stöte und Seeling, Kleine Lebens- und Bürgerkunde. Verlag Dr. Max Gehlen, Leipzig. Preis M 1.—

Jackmann, B. Deutscher Jungmannen-Kalender 1917/18. Verlag H. Herrold-Wittenberg. Preis M 0.75.

Hoffmeister, Buxter und Dr. Dienbed, Ratgeber für Gewerbetreibende; Hilfsbuch zur Meisterprüfung. Verlag H. Herrold-Wittenberg. Preis M 1.60.

Der erste Teil bildet eine Einführung in die von den beiden erwähnten Verfassern herausgegebenen Buchführungshefte über gewerbliche Buchführung nach dem amerikanischen System. In den übrigen Abschnitten sind kurz behandelt: Steuern und Steuererklärung, Kalkulation, Wechsel, Sched, Arbeitsvertragsgesetze, Schriftverkehr des Gewerbetreibenden, einiges aus der Gewerbeordnung, Genossenschaftswesen, Meisterprüfungsordnung.

Praktisches Maschinenzeichnen von Richard Schiffner, Oberingenieur in Darmbrunn. I: Grundbegriffe, einfache Maschinenteile bis zu den Kupplungen. Mit 60 Tafeln. (Sammlung Götschen Nr. 589). G. J. Götschen'sche Verlagshandlung G. m. b. H. in Berlin und Leipzig. Preis in Leinwand gebunden M 1.— II: Lager, Riemen- und Seilscheiben, Zahnräder, Kolbenpumpe usw. Mit 51 Tafeln. (Sammlung Götschen Nr. 590).

G. J. Götschen'sche Verlagshandlung G. m. b. H. in Berlin und Leipzig. Preis in Leinwand gebunden M 1.—

Verfassung und Verwaltung im Königreich Preußen (in Frage und Antwort). Ein Hilfsbuch für den Fern- und Nachunterricht der Deutschen Staatsbürger- und Beamtenhülle in Berlin und für den Selbstunterricht von Robert Gersbach. Preis 60 Pfg. Verlag: Kameradschaft, G. m. b. H. Berlin W. 35.

Handwerkskammer Wiesbaden.

Auszug aus dem Protokoll

über die 187. Vorstandssitzung vom 3. April 1917

Anwesend der Vorsitzende, Herr Carstens, sämtliche Vorstandsmitglieder sowie der Syndikus der Kammer.

1. Das Protokoll der 186. Vorstandssitzung wird genehmigt.

2. Aus dem Geschäftsbericht ist hervorzuheben:

a) Zu der Besprechung des Deutschen Kriegshilfsbundes zu Berlin hat der Kammerstag Stellung genommen. Der Vorstand nimmt o. a. Kenntnis und schließt sich an.

b) Der Vorstand nimmt Kenntnis von der Einrichtung der Ausschüsse und der Besetzung der Schlichtungsausschüsse für den Vaterländischen Hilfsdienst.

c) Ebenso von der Zuschrift des Kammerstages zur Unterbringung jugendlicher Türlin in leistungsfähigen Handwerksbetrieben.

d) Ebenso von der Stellungnahme der Fachmänner für Kader und Meister zu der gegenwärtigen Lehrlingsausbildung.

3. Der Jahresabschluss der Hauptrechnung wird vorgelegt. Die Besprechung dieser und des Haushaltsplans für 1917 wird in der nächsten Sitzung stattfinden.

4. Die in dem Schreiben des Landeshauptmanns vom 16. Februar tr. mitgeteilten Vorschläge zur Abänderung der Satzungen der Wähler- und Wählerliste usw. sind durch schriftliche Abstimmung des Vorstandes angenommen worden, wodurch zum Protokoll festgestellt wird.

5. Auf Antrag von H. wird dem Maurerlehrling H. die Vorgezeit auf zwei Jahre ermäßigt unter der Bedingung, daß er sich nach zwei Jahren der Gesellenprüfung unterzieht.

6. Auf eine Anfrage des Zentralvorstandes des Gewerbevereins für Nassau wegen Einrichtung von Lehrwerkstätten als Ersatz für die Werkstätten wird festgestellt, daß die Werkstättenarbeit mit den höheren Gewerbebetrieben bereits verbunden ist, daß aber besondere Lehrwerkstätten als Ersatz für die Meisterlehre nicht im Interesse des Handwerks liegen, vielmehr erstere nur als Ergänzung der letzteren betrachtet werden dürfen.

7. Der Fachverein der selbständigen Buchbinderinnen zu Wiesbaden beantragt die Festsetzung der Mindestlohnrate für dies Gewerbe auf 2 1/2 %.

Der Vorstand hält es nicht für zweckmäßig, während des Krieges dieser Frage näher zu treten und genehmigt den Antrag nach dem Kriege zu erneuern.

8. Der H. beantragt die Zulassung des Malerlehrlings H. zur Meisterprüfung nach zweijähriger Lehrzeit, weil er voraussichtlich zum Militärdienst eingezogen werde. Mit Rücksicht auf die Härte der Lehrzeit gibt der Vorstand anheim, den Antrag zu erneuern, wenn die Einberufung des Lehrlings tatsächlich erfolgt, was vorerst nicht zu erwarten sein dürfte.

9. Der Vorstand nimmt Kenntnis von dem Schreiben der Hauptstelle Berlin über Meisterbeschaffung.

10. Ebenso von dem Bericht der Vermittlungsstelle über die zwischenzeitigen Aufträge.

11. Als Termin für die Vollversammlung wird der 16. Mai in Aussicht genommen. Die erste ordentliche Vorstandssitzung soll möglichst innerhalb 14 Tagen stattfinden.

Für die Richtigkeit vorstehenden Auszugs.

Der Syndikus der Handwerkskammer Schroeder.

Robert Kiehle / Leipzig

gegr. 1859 Maschinenfabrik gegr. 1859

Königl. Sächs. Hoflieferant

Nähmaschinen
Schuhmaschinen
Sattlermaschinen jeder Art

Illustrierter Katalog 71 und fachm. Beratung kostenlos.